

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]
Autor: Krauer / Kubli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Willkürliche verabscheute, bemerke ich nur, daß er vor einem Jahr die gleichen Männer erhielt, welche ihn heute zum Dank gestürzt haben.

Erlacher. Der Vorschlag ist zerissen, und wir haben den drei Direktoren die Ehre genommen, aber nur das Volk kann sie ihnen durch Aufdeckung dieses Verfahrens gegen sie wieder geben, und darum mache man alles bekannt, was hierauf Bezug hat. Wo ist eine Verschwörung? Mit dem tiefsten Schmerzen, der nur das Herz zerreißt, sah ich die Gesetzgebung handeln, so ungerecht, ohne Verhör urtheilen. — Alles war eine abgeredete vorbereitete Sache, darum waren unsere Wachen verdoppelt ohne unsern Befehl, da doch Niemand als wir das Recht hat, hierüber zu disponiren, und die drei gestürzten Direktoren, denen man ihre Abendsitzung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen will; hatten sie nicht das Recht sich zu versammeln, weil der Präsident ihnen verweigert hatte, eine Sitzung zu halten, um sich über das Vaterland zu berathen: daß sie den fränkischen General ansprachen, soll auch Sünde seyn; haben die andern aber nicht auch das Gleiche gethan? Koch selbst sprach uns davon; kurz das Herz blutet mir, wenn ich an alle die Ungerechtigkeiten zurückdenke — ich stimme ganz Gapani bei, und begehre aber, daß auch Mouffons Brief gleich allen übrigen Schriften, die hierauf Bezug haben, bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helv. Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Konstitutionscommission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Siebender Abschnitt.

Regierungs-Rath.

65. Die Konstitutions- und gesetzmäßige Besorgung der Regierungsgeschäfte wird achtzehn Gliedern anvertraut.

Fünf Glieder bilden den Vollziehungsrath.

Vier Glieder sind Staatsräthe.

Fünf Glieder bilden die Centralverwaltung.

Vier Glieder besorgen das Nationalschatzamt.

Diese achtzehn Glieder machen den Regierungsrath aus.

66. Zu obigem Endzweck ernennt jede Wahlversammlung, derer 18 sind, ein Mitglied aus dem Umfang ihrer 5 Bezirke, und das gesetzgebende Corps weist jedem dieser Mitglieder seine Stelle an.

67. Jedes Jahr tritt ein Drittel von obigen 18 Gliedern aus, nämlich zwei aus dem Vollziehungsrath, einer aus dem Staatsrath, zwei aus der Centralverwaltung, und einer aus dem Nationalschatzamt, so daß keiner länger als drei Jahr in dem Vollziehungsrath, oder in der Centralverwaltung, und keiner länger als vier Jahr im Nationalschatzamt, oder im Staatsrath seyn kann.

68. Die Ergänzung der austretenden Glieder geschieht immer aus dem 18fachen Vorschlag der 18 Wahlversammlungen durch den gesetzgebenden Körper, jedoch so, daß allzeit einer von jeder Wahlversammlung entweder in den Vollziehungsrath, oder Staatsrath, oder in die Centralverwaltung, oder in das Nationalschatzamt, gewählt werde.

69. Die Erwählung der obigen 18 Glieder geschieht in beiden Rathen zu gleicher Zeit durch das geheime absolute Stimmenmehr; alle Stimmen werden gleich gezählt, und einander während den Sitzungen angezeigt, welche nicht auseinander gehen, bis die Wahlen geendigt sind.

70. Der Vollziehungsrath sammt den Staatsräthen unterhalten nur eine Kanzlei; gleichwohl hat ein jeder dieser vier Staatsräthe sein eigen Fach der Verrichtungen, welches ihm der Vollziehungsrath nach Anleitung der Gesetze bestimmt und anweist, und jeder ist für die richtige und schleunige Besorgung derselben besonders verpflichtet.

71. Die Regierungsglieder, desgleichen auch alle und jede Beamte der vollziehenden Gewalt in der Republik, sind verantwortlich

- 1) Für jeden von ihnen unterschriebenen Akt, der von den gesetzgebenden Rathen für inconstitutionell erklärt wird.
- 2) Für die Nichtvollziehung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltungen.
- 3) Für die Partikularbefehle, die sie gegeben haben, wenn dieselben der Konstitution, den Gesetzen und den Verordnungen zuwiderlaufen. Falls der Regierungsrath, oder einige seiner Mitglieder, militärische Gewalt brauchen, oder gebrauchen wollten, zur Vollführung desjenigen, welches die Gesetzgebung unter obervährte Vergehungen erklärt, so hat ein solcher Versuch oder Schritt die Entsetzung von ihren Stellen zur unmittelbaren Folge.

72. Um in den Regierungsrath gewählt werden zu können, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben.

73. Das Gesetz bestimmt die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den Gliedern des Regierungsraths sowohl als in den verschiedenen Zweigen der vollziehenden Gewalt Statt finden dürfen.

74. Wenn ein oder mehrere Stellen im Regierungsrathe, durch Tod, angenommene Entlassung,

über Entsetzung, ledig werden, so sollen die gesetzgebenden Ráthe ungefaunt und innert 24 Stunden solche ledige Stellen provisorisch wieder besetzen, bis und in so lange aus dem 18fachen Vorschlag der Wahlversammlungen zu förmlich neuen Wahlen laut dem 68. 69. § geschritten werden kann.

75. Eben so sollen die einseitigen Einstellungen (Suspensionen) durch provisorische Wahlen inner 24 Stunden ersetzt werden.

76. Alle übrigen Verfügungen, in Bezug auf das gerichtliche Verfahren gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, sind auch für die Mitglieder des Regierungsraths gültig.

77. Der Vollziehungsrath sorgt den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats.

78. Er unterhält die politischen Verhältnisse auswärts, und leitet die Unterhandlungen. Er ernennet auch die Vorkhaster und auswärtige Agenten. In äussern und innern Fällen aber, worüber der nachfolgende § 85 reden wird, ist die Mitberathung und Abstimmung aller Regierungsglieder erforderlich.

79. Der Vollziehungsrath kann jeden der beiden Ráthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

80. Er kann in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen den gesetzgebenden Ráthen den Nachlass oder die Minderung einer Strafe, sogar Belohnungen an Mitschuldige eines Verbrechens, die Entdeckungen machen würden, vorschlagen.

81. Er siegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen.

82. Er ernennet die Statthalter in jedem Bezirk aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen.

83. Der Vollziehungsrath wacht über die Verfertigung der Münzen, wovon das Gesetz allein das in Umlaufsetzen verordnet, den Gehalt, das Gewicht und das Gepräge festsetzt.

84. Wenn der Vollziehungsrath von einer gegen die äussere oder innere Sicherheit des Staats angelegenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorkführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die muthmaßlichen Urheber oder Mitschuldigen derselben ergehen lassen; er kann ein Verhör mit ihnen aufnehmen; allein er ist unter der gegen das Verbrechen willkürlicher Verhaftung bestimmten Strafe verbunden, dieselben binnen 2 Tagen vor den Polizeibeamten zu verweisen, um den Gesetzen gemäß gegen sie zu verfahren; er hat seine eigne Wache, die mit der jedes gesetzgebenden Rathes von gleicher Stärke ist; die Polizei im Ort seiner Sitzung gehört ihm zu.

85. In wichtigen Fällen, als in Unterhand-

lungen mit fremden Mächten, so den Krieg oder Frieden, oder Allianzen betreffen, ferners in Ernennung der Oberbefehlshaber und übrigen Offiziers der bewaffneten Macht, und in Verfügungen über dieselbe, so auch in Berathungen, die zur Errichtung oder Abänderung des Auftrags, Systems oder des Militärs einschlagen, müssen alle achtzehn Regierungsglieder zusammentreten, und gemeinschaftlich ihre Stimmen geben. Die Traktaten mit fremden Mächten sind nicht eher gültig, bis sie von den gesetzgebenden Ráthen in geschlossener Sitzung untersucht und genehmigt worden. Der Prüfungsrath macht diese Annahme in öffentlicher Sitzung bekannt.

86. Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Ráthe vollzogen; sie dürfen aber weder den öffentlichen Artikeln, noch der Konstitution zuwider laufen.

87. Der Regierungsrath verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Fall er insgesammt, oder ein Mitglied desselben, weder während seiner Amtsverrichtung, noch während der folgenden zwei Jahre den Oberbefehl derselben nehmen könne.

88. Der Regierungsrath legt im neunten Monat jedes Jahrs den gesetzgebenden Ráthen die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Ohne diese Uebersicht kann das Auftrags, Gesetz für das bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden.

89. Der Regierungsrath giebt alljährlich den gesetzgebenden Ráthen Rechnung über die Verwendung der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder.

90. Diese Rechnungen werden jedes Jahr durch den Druck bekannt gemacht.

91. Der Regierungsrath ist verpflichtet, in der nämlichen Gemeinde, in welcher die gesetzgebenden Ráthe ihre Sitzungen haben, sich aufzuhalten.

92. Keiner seiner Mitglieder darf sich ohne Bewilligung der Gesetzgebung weiter als 8 Stunden, oder länger als 8 Tage vom Sitz der Regierung entfernen. Eben so kann kein Mitglied des Regierungsraths in den nächsten zwei Jahren nach seinem endlichen Austritte ohne Bewilligung der Gesetzgebung den Boden der Republik verlassen.

93. Die Centralverwaltung unterhält den Briefwechsel mit den Statthaltern, in so weit diese mit den Municipalitäten in Verbindung stehen. Auch giebt sie mittelbar oder unmittelbar den Municipalbeamten Aufträge nach Anweisung der Gesetze; ihr liegt ob, die Aufsicht über die Einnahme aller Nationalgelder, so auch die bestmögliche Verwaltung der Nationalgüter einzuleiten, und mit den Municipalitäten eine offene Rechnung über Einnahme

men und Ausgaben zu halten. Die besondern Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben durch die Belegschriften der Municipalitäten unterstützt, werden ihr von den Statthaltern zur Untersuchung vorgelegt. Sie giebt dem gesetzgebenden Körper Nachricht von den Mißbräuchen, Verantwörungen, und allen Fällen von Verantwortlichkeit, die sie in dem Laufe ihrer Geschäfte entdeckt. Sie schlägt ihrerseits die dem Vortheile der Republik angemessene Maßregeln vor.

94. Das Nationalschatzamt steht unter der unmittelbaren Beforgung der vier Schatzmeister.

95. Sie besorgen den Eingang aller National-einkünfte und die Auszahlungen aus dem Nationalschatzamt.

96. Sie können keine Auszahlungen machen, außer auf einen Beschluß der Gesetzgebung, eine in derselben Folge ausgefertigte Verordnung des Vollziehungsraths, und endlich die Unterzeichnung des Staatsraths, in dessen Fach die Ausgabe gehört. Das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung der den gesetzgebenden Räten und dem Regierungsrath angewiesenen Summen.

97. Sie legen den gesetzgebenden Räten jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des Nationalschatzes Rechnung ab. Diese jährlichen Rechnungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

98. Die Schatzmeister des Nationalschatzamt stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem Mittel jedes Raths gewählter Aufseher des Nationalschatzes, die alljährlich erneuert werden, und nur nach einem Jahr wieder wählbar sind.

99. Diese Aufseher des Nationalschatzes sollen alle 3 Monate den gesetzgebenden Räten in geschlossener Sitzung einen Bericht über den Zustand des Nationalschatzes vorlegen, und zugleich verpflichtet seyn, den Gang der Geschäfte in der Centralverwaltung zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach Anhörung seines Kriegsministers über den uneigentlich beigelegten Titel des Generals an die Stelle jenes eines Inspektors der Milizen — über ihre, durch den Beschluß vom 7. Sept. 1798 bestimmte Gehalte — über jene endlich, so durch den Beschluß vom 24. Dec. des nemlichen Jahres, den Quartiercommandanten und Trüllmeistern zuerkannt worden sind, welche aber nur für ein Jahr bewilligt waren,

b e s c h l i e ß t:

Art. I. Die ehemaligen Generalinspektoren der

Kantone werden in Zukunft Inspektoren der Milizen des Kantons von . . . genannt werden.

2. Der Gehalt von 1000 Franken jährlich, welcher ihnen durch den Beschluß vom 7. Sept. nur für ein Jahr zuerkannt worden ist, wird für das Jahr 1800 beibehalten.

3. Die für außerordentliche Organisationskosten bewilligte Summe, wird für das gegenwärtige Jahr nicht bezahlt werden.

4. Um aber die Inspektoren für Schreib- und Correspondenzkosten zu entschädigen, wird ihnen auf jedes Bataillon monatlich 10 Franken zuerkannt.

5. Die durch den Beschluß vom 24. December 1798 denen Quartiercommandanten und Trüllmeistern bestimmte Besoldung, zu 400 Fr. den erstern, und 18 Fr. den letztern, ist bestätigt.

6. Außer den oben bestimmten Besoldungen und Entschädnissen wird keine Rechnung, welche Benennung sie auch haben mag, angenommen.

7. Um ohne Kosten die Mittheilung der Befehle zu befördern, welche die Inspektoren den Quartiercommandanten, und diese den Trüllmeistern zukommen machen, wird eine Correspondenz von einer Gemeinde zur andern errichtet werden, welche die Reserve, die ohnedieß selten zum Dienst gerufen wird, zu versehen gehalten seyn soll.

8. In Folge des vorhergegangenen Artikels werden die Trüllmeister in jeder Gemeinde einen Soldaten aus der Reserve ernennen, welcher Tag und Nacht bereit seyn muß, die Befehle an die Trüllmeister der benachbarten Gemeinden zu tragen; die Inspektoren und Quartier-Commandanten werden diese Correspondenz-Ketten auf solche Art einrichten, daß sie von Gemeinde zu Gemeinde nicht unterbrochen sey, und daß die Befehle mit Beschleunigung an ihren Bestimmungsort gelangen.

9. Die Soldaten der Reserve, welche sich freiwillig als Ordnonnanz zu dieser Correspondenz anbieten würden, sollen von allem Militärdienst, so wie von dem Exercieren enthoben seyn.

10. In den Gemeinden, wo sich kein Freiwilliger finden wird, ernennen die Trüllmeister die Soldaten der Reserve zur Correspondenz nach der Dienst-Liste, ohne daß sie jedoch auf die im vorigen Artikel erwähnte Ausnahme Anspruch machen können.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Unt. rz. Dolder.

Für den Vollz. Aussch. der Gen. Sec.
Unt. rz. Mousson.